

WIE KAM ES ZUR GRÜNDUNG?

Franzjörg Krieg war in der ersten Hälfte der 90er Jahre selbst von einer Trennung mit zwei Kindern betroffen. Da er nicht ehelicher Vater war, der aber mit der Mutter seiner Kinder 17 Jahre lang ehelich zusammengelebt hatte, traf ihn die damalige Haltung im deutschen Familienrecht mit voller Wucht.

Noch 2003 wurden bei der später vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als menschenrechtswidrig eingestuften Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Vorenthaltung des Sorgerechtes für nicht eheliche Väter diese mit einem Karnevalsprinzen gleichgesetzt, der an Weiberfasching backstage eine geneigte Gardetänzerin schwängert. Solchen Kerlen könnte man doch nicht das Sorgerecht übertragen. Bei derartiger Argumentationspraxis im höchsten deutschen Gericht musste natürlich 2009 das vernichtende Urteil des EGMR folgen.

Mitte der 90er Jahre – also noch vor der großen Familienrechtsreform 1998 – war die Stellung von Vätern in Deutschland von menschenrechtswidrigen Denkweisen bestimmt. So war es nicht verwunderlich, dass Franzjörg Krieg überall, wo er seine Geschichte vorbrachte, gesagt wurde: „Herr Krieg, wir können nichts für Sie tun, suchen Sie sich einen Anwalt!“

Gleichzeitig musste er erleben, wie das Jugendamt Karlsruhe Land allein die Mutter bediente, was bis zu grotesken Kindeswohlgefährdungen führte.

Damals beschloss Franzjörg Krieg, die Institution zu schaffen, die er vermissen musste.

In den folgenden Jahren bildete er sich weiter und nahm Kontakt zu weiteren Interessierten auf. Dies führte am 25.10.2001 zur ersten Versammlung von vier Gleichgesinnten im Naturfreundehaus in Walzbachtal-Jöhlingen, wo an diesem Abend der „Väteraufbruch für Kinder, Kreisverein Karlsruhe“ gegründet wurde.

AUS DER REGION Ausgabe Nr. 17 – Seite 17

Verein „Väteraufbruch“ kämpft für mehr Rechte der Väter nach einer Trennung vom Partner

Beteiligung am Sorgerecht bleibt oft ein frommer Wunsch

Verein beklagt Benachteiligung der Väter gegenüber Müttern / Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht

Von unserem Mitarbeiter
Klaus Müller

Kreis Karlsruhe. Jahrelang lebte das Paar ohne Trauschein zusammen. Gemeinsam zogen sie zwei Kinder auf, bis es zum großen Knall kam. Die Frau trennte sich von ihrem Lebenspartner, dem Vater ihrer Kinder. Ohne Umschweife nahm sie für sich das Recht in Anspruch, von nun allein das Sorgerecht für die Kinder zu haben. Dem Vater blieb die Pflicht Unterhalt zu zahlen. Damit freisch gab er sich nicht zufrieden, sondern bestand vielmehr auf einer Beteiligung am Sorgerecht. Angesichts der derzeitigen Gesetzeslage ein „frommer Wunsch“. Ähnliche Erfahrungen, egal ob verheiratet oder nicht, machen bereits zahlreiche Väter vor ihm. 1998 gründeten einige von ihnen den bundesweit tätigen Verein „Väteraufbruch für Kinder“. Seit Oktober 2001 gibt es in der Region mit der Kreisgruppe Karlsruhe, Stadt- und Land, eine Dependence des Bundesvereins (e-mail: vafk-ka@gmx.de).

„Bei all unseren Forderungen geht es uns in erster Linie darum, das Recht der Kinder auf einen kontinuierlichen Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil zu gewährleisten“, erklärt Franzjörg Krieg aus Walzbachtal, einer der Mitbegründer der heutigen Kreisgruppe. Keine Rolle sollte dabei die zum von dem Elternteil gewählte Beziehungsform spielen. „Kinder fühlen sich im Normalfall zu beiden Elternteilen hingezogen.“ Vor wenigen Jahren hatten die Väter „unehelicher Kinder“ so gut wie gar keine Chance auf das Sorgerecht. Das wurde automatisch der Mutter zugesprochen. Später, wenn sich die Eltern trennen, begannen häufig die Probleme. „Väteraufbruch“ wirft ähnlichen Müttern „Mauern“ und einen „bewussten psychologischen Kleinkrieg“ zu Lasten der Beziehung Vater-Kind vor. „Und dazwischen sitzen die Kinder“, weiß Krieg aus eigenen Erfahrungen. Als immer noch zu „unbefriedigend“ bewertet er das Kinderschutzrechtsreferatgesetz in seiner Fassung vom 1. Juli 1998. Dort gesteht der Gesetzgeber nicht verheirateten Eltern ein gemeinsames Sorgerecht zu, vorrangig die Mutter streift dem zu.

Genauso sieht es der Petitionsausschuss im Bundestag, an den sich „Väteraufbruch“ mit einer Vielzahl von Eingaben wandte. Der Ausschuss lehnte die Forderung des Vereins nach einem grundlegenden, gemeinschaftlichen Sorgerecht ab. „Viele außereheliche Beziehungen“, heißt es zusammengefasst in der Begründung, „sind zu kurz und zu instabil.“ Abgesehen davon, sei nach der Geburt und in den folgenden Monaten die Beziehung des Kindes zur Mutter enger als zum Vater. Auf wenig Verständnis indes stößt diese Argumentation bei den Väteraufbruch-Mitgliedern. Auch deswegen hat der Verein eine Klage gegen den § 1626a beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Vaterschaft, so Krieg, werde zunächst einmal auf die „Pflicht zu zahlen“ reduziert. Nicht ausgenommen davon seien getrennte Eltern. Inwiefern würden dies unter anderem die Fallzahlen im Oberlandesgerichts-Bereich Karlsruhe. Danach übertragen die Familiengerichte im Jahr 2000 das alleinige Sorgerecht 841 Mal an Mütter, 261 Mal an beide Elternteile und lediglich 59 Mal an Väter. Dass zahlreiche Väter jedoch freiwillig auf ihr Sorgerecht verzichten, wird in der Statistik nicht erwähnt.

Den schwarzen Peter im Heckhack um die Kinder schiebt Krieg ebenfalls der „Trennungsindustrie“ an Anwälten, Beiräten und Familiengerichten zu. Väter würden dabei den Kindern ziehen und Kinder zu „Halbwaisens gemacht werden.“ Wo bleibt da das eigentliche Elternrecht der Kinder auf ihre Väter?



TEHRISSENHEIT: Wie auf unserer Fotomontage seien viele Kinder nach Trennung der Eltern innerlich zerrissen. Altes Bild „Väteraufbruch“. Meist würden die Väter von den Gerichten benachteiligt. Foto: ACP

03

LEITBILD

Allen Kindern beide Eltern!

Uns geht es um

- gelebte Elternschaft
- die ernst genommene und aktiv gelebte Sorgerverpflichtung für das Kind
- Beziehung (Liebe, Bindung, Begleitung und Förderung) statt „Besuch“ und „Umgang“

Wir gehen davon aus, dass Elternschaft etwas ist, das von der Zeugung an ein Leben lang besteht und nicht zur Disposition gestellt werden kann, von nichts und niemanden.

Da der Gesetzgeber in Deutschland Mutterschaft und Vaterschaft unterschiedlich definiert, bemühen wir uns, über unsere politische Arbeit die bestehenden **Disbalancen** zu **beseitigen** und, solange diese bestehen, darauf hinzuwirken, dass die Praxis der familialen Intervention die gesetzgeberisch geschaffenen Disbalancen nicht verstärkt, sondern mindert.

Wir gehen davon aus, dass ein **Sorge-RECHT** allein dem Kind zusteht und dass als Folge davon zunächst beiden Elternteilen gleichermaßen eine Sorgerverpflichtung aufgegeben ist, die von niemandem wegdefiniert werden kann. Es ist auch nicht zulässig, diese Verpflichtung in gelebte Beziehung einerseits (z.B. für die Mutter) und Zahlungsverpflichtung andererseits (z.B. für den Vater) aufzuspalten. Ein Verzicht auf das Sorgerecht ist damit auch nicht möglich, weil dieses Recht eines Kindes auf Umsorgtwerden durch beide Eltern für diese beiden Personen eine Verpflichtung bedeutet, der man sich nicht entziehen kann.

Jede Trennung belastet Kinder unverschuldet. **BEIDE** Eltern haben die Pflicht, **ALLES** zu tun, um die **Trennungsbelastungen für das Kind so gering wie möglich zu halten**.

Wir helfen allen Eltern bzw. Elternteilen in ihrem Bemühen, für das Kind zuständig zu sein.

Oftmals muss erkannt werden, dass eine von Frauen dominierte Intervention durch an Frauenförderung orientierter Denkweise der Institutionen zu mütterzentrierten Lösungen führt und alle anderen Beteiligten im System Familie außer Acht lässt – der Vater wird ignoriert und das Kind wird über die Formel „Kindeswohl“ nur argumentativ benutzt.

Wir tun alles, um solche **verhärteten Denkstrukturen aufzubrechen** und für die von uns angestrebte umfassende Einbindung beider Eltern zu werben.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des FamFG und des Rechtsdienstleistungsgesetzes sind Fragen des Unterhaltsrechts und andere trennungsbedingte Vermögensfragen nicht Teil unseres originären Beratungsangebots.

Wir verstehen uns **NICHT** als Väter-Rechts-Lobby, sondern sind für die Garantie der **Umsetzung von Bedürfnissen der Kinder**, wie der Name unserer Organisation schon vorgibt. Wir wenden uns gegen jeden Alleinverfügungsanspruch eines Elternteils am Kind. Wir wollen, dass jedes Kind das grundsätzliche Recht auf Umsorgung durch beide Eltern hat und streben an, dass die gesamte familiale Interventionsszene diesem Ziel dient.